

TaxObserver

Juli 2021 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Weiterbildung ist die Investition von morgen. Daher startete die Provida in diesem Jahr mit ihrer gleichnamigen «Provida academy». Es ist eine Unternehmensschule und Plattform für Geschäftsführungsmitglieder, Kader und Mitarbeitende, um punktgenaue Informationen und Fachwissen zu erhalten. Wissen aus einer Hand bietet auch dieser TaxObserver: Neue Spielregeln beim Privatanteil und die neue Aktienrechtsreform.



Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied des
Provida-Verwaltungsrates

Inhalt

Erhöhung des pauschalierten Privatanteils für Geschäftsfahrzeuge ab 2022
..... SEITE 2

Aus der Küche der Steuergerichtspraxis: Kritische Prüfung bei einer Sitzverlegung nach oder während einer geplanten Liquidation oder Mantelhandel
..... SEITE 3

Grüne Oasen, die Freude machen
..... SEITE 4

Dynamisierung der Kapitalstruktur mit neuem Aktienrecht
..... SEITE 6

Heute weiterbilden, morgen profitieren
..... SEITE 8

Geschäftsfahrzeuge gehören zum betrieblichen Alltag eines jeden Unternehmens. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Geschäftsfahrzeug auch für private Angelegenheiten benutzt wird. Viele steuerrechtliche Vorteile bieten sich an, wenn ein Fahrzeug in der Unternehmensbilanz gehalten wird, jedoch ändern sich die Spielregeln beim Privatanteil.

Der Fuhrpark ist auch in unserem Kundenporträt ein wichtiges Hilfsmittel. Im Zentrum steht aber die Natur. Bei der Rohner Gartenbau AG aus Dübendorf gehören Neuanlagen, Unterhaltsarbeiten und Umänderungen im Gartenbereich zum Kerngeschäft.

Wo man ist, bezahlt man Steuern. Daher ist die Wahl und Festlegung des Steuersitzes eine massgebliche Unterneh-

mensentscheidung. Noch mehr gewinnt eine solche Entscheidung an Brisanz, wenn eine Liquidation geplant wird. Liquidation und Sitzverlegung sind daher chronologisch zu planen.

Ein wesentliches Merkmal eines agilen Unternehmens ist auch die unternehmerische Flexibilität. Mit der längst notwendigen Aktienrechtsreform erhalten die Unternehmen die notwendige Flexibilität, um ihr Eigenkapital flexibler zu gestalten. Kapitalbänder ist das neue Schlagwort, es soll die Flexibilität der Kapitalbeschaffung erhöhen.

Gute Unterhaltung mit der aktuellen Ausgabe des TaxObservers.

Wo Praxis Schule macht.

Mit über 20 Praxis-Seminaren zu Finanz-, Steuer-, Buchhaltungs-, Digitalisierungs-, Personal-, Controlling- und Führungsthemen.

PROVIDA

academy

academy@provida.ch • 071 466 71 82

Jetzt
anmelden!
provida-academy.ch

Im Verbund mit: Proud Member of
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei: EXPERT
SUISSE TREUHAND | SUISSE

Erhöhung des pauschalierten Privatanteils für Geschäftsfahrzeuge ab 2022¹

Per 01.01.2022 wird der pauschalierte monatliche Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge von 0.8 % auf 0.9 % des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MWST) angehoben. Dafür umfasst der Privatanteil neu auch den Arbeitsweg, wodurch die Pflicht des Arbeitgebers, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren, wieder entfällt. Dennoch dürfte sich die Belastung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die meisten Betroffenen erhöhen.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

AUS DER KÜCHE DER STEUERGERICHTSPRAXIS

Kritische Prüfung bei einer Sitzverlegung nach oder während einer geplanten Liquidation oder Mantelhandel



Das Bundesgericht entschied am 20. August im letzten Jahr, dass im Falle eines Verkaufs eines wesentlichen Vermögenswertes bzw. einer faktischen Liquidation eines Unternehmens eine Sitzverlegung in der Schweiz nicht beachtlich ist. Das heisst, steuerrechtlich verbleibt die Besteuerung am alten Hauptsteuerdomizil bzw. Sitz.

Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied des
Provida-Verwaltungsrates

Ausgelöst durch die sogenannte FABI-Initiative (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) mussten Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeugen seit dem Jahr 2016 neben dem pauschalierten Privatanteil von 0.8 % pro Monat zusätzlich den Arbeitswegvorteil als Einkommen versteuern. Dies, weil der Abzug der Kosten für den Arbeitsweg durch FABI beschränkt wurde. Als Einkommen aufgerechnet werden für die Direkte Bundessteuer 70 Rp. pro Kilometer Arbeitsweg (ohne Aussendienstanteil), während maximal CHF 3000 des ermittelten Betrags als Arbeitswegkosten abzugsfähig sind. Kantonal gelten teils höhere bzw. unbeschränkte Abzüge.

Auch wenn schliesslich für viele Arbeitnehmer mit kurzem Arbeitsweg oder mit hohem Aussendienstanteil keine steuerliche Mehrbelastung resultierte, musste der Arbeitgeber den Lohnausweis um zusätzliche Angaben ergänzen und der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil des Arbeitswegs sowie den Abzug für den Arbeitsweg in der Steuererklärung angeben. Es entstanden somit zusätzliche administrative Belastungen, welche u.a. durch die Motion 17.3631 KVF-S (Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern), auf welcher die Verordnungsänderung basiert, abgeschafft werden sollten.

Mit der Anpassung der Berufskostenverordnung, welche per 01.01.2022 in Kraft treten wird, gilt neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0.9 % des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Dies entspricht 10.8 % pro Jahr und gilt, wie bis anhin nur, sofern das Fahrzeug überwiegend (> 50 %) geschäftlich genutzt wird.² Neben den Einkommenssteuern und Quellensteuern erhöht dies aber auch die Bemessungs-

grundlage für die Mehrwertsteuer sowie die Sozialversicherungen, für welche der neu erhöhte Satz gleichermaßen Anwendung finden soll. Die alte Pauschale von 0.8 % ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr anwendbar, auch wenn der Arbeitnehmer im Einzelfall das Fahrzeug gar nicht für den Arbeitsweg verwendet oder der Arbeitsweg minim ist. Für diese Fälle sowie auch für alle anderen bleibt nur, wie bis anhin, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Arbeitswegabzug geltend zu machen. Noch offen ist, ob die neue Regelung auch von allen Kantonen übernommen wird und im Gegenzug auf die Deklaration und Abrechnung des Arbeitswegs verzichtet wird. Anzunehmen ist es aber, da die meisten Kantone dadurch tendenziell Mehreinnahmen generieren werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeitnehmer über die Erhöhung des pauschalen Privatanteils zu informieren. Bei lediglich geringfügiger privater Nutzung und kurzem Arbeitsweg lohnt es sich, allenfalls die privaten Kilometer effektiv mittels Fahrtenbuches zu erfassen und mit 70 Rappen pro Kilometer abzurechnen. Für alle, die kein Fahrtenbuch führen möchten, muss per 01.01.2022 auf die neue Pauschale von 0.9 % pro Monat umgestellt werden.

Für Rückfragen oder eine Berechnung der Auswirkung auf den Nettolohn stehen Ihnen unsere Personalbuchhaltungsspezialisten gerne zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Sitz des betroffenen Kapitalunternehmens (AG) immer noch am alten Hauptsteuerdomizil (im Fall Zürich und nicht der neue Sitzkanton Zug) zugeordnet werden muss, wenn die Liquidation faktisch vor der Sitzverlegung gegeben bzw. sicher gewesen ist. Obwohl das Unternehmen seinen Sitz verlegt hat, war die Liquidation immer noch dem alten Sitzkanton zugewiesen worden (BGE_2C_522/2019).

Wie definiert sich ein Sitz einer Kapitalgesellschaft (AG) im Steuerrecht?

Juristische Personen begründen ihren Sitz dort, wo sie zugehörig und deshalb unbeschränkt steuerpflichtig sind. Der rechtliche Sitz einer Aktiengesellschaft ergibt sich aus den Statuten im Zeitpunkt der Gründung. Aus steuerlicher Sicht gilt als Sitz jener Ort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen. Das bedeutet, an jenem Ort, wo die Geschäftsführung (Management) die wesentlichen Entscheidungen fällt, ist auch der Sitz und somit begründet dieser Ort das Hauptsteuerdomizil. Sofern keine anderen Betriebsstätten bestehen, sind an diesem Ort die Gewinne und das Kapital zu versteuern. Eine Delegation der Geschäftsführung an einen Dritten sowie Briefkastenadressen in einem anderen Kanton sind durch die Steuerpflichtigen zu beweisen und kaum erbringbar. Es wird auf den tatsächlichen, wirklichen Mittelpunkt der ökonomischen Entscheide fokussiert.

Der Fall zeigt im Weiteren auf, dass bei einem Verkauf eines wesentlichen oder gar einzigen Vermögenswertes die Liquidation im jenem Kanton zugeordnet wird, wo der Ort der tatsächlichen Verwaltung im Zeitpunkt der Veräusserung besteht.

Was sind die Schlussfolgerungen für die Unternehmenspraxis?

Wenn eine grössere Liquidation (Veräusserung) von Unternehmensteilen oder wesentlichen Vermögenswerten bestehen bzw. geplant werden, so ist der Zeitpunkt des Verkaufs *nach* einer möglichen Sitzverlegung zu planen. Offensichtlich wird mit diesem Entscheid der Liquidation mit anschliessender Sitzverlegung eine Hürde gelegt, die es zu beachten gilt. Weiter gilt es, eine Sitzverlegung steuerplanerisch umsichtig zu planen und umzusetzen.

Weiter ist auch eine Sitzverlegung in einem liquidationsreifen Zustand (Stichwort Mantelhandel bzw. ein Bilanzbild mit überwiegendem Anteil an flüssigen Mitteln und Vermögenswerten ohne operativen Zweck) in einen steuergünstigen Kanton, um für die Liquidation von tieferen Steuern zu profitieren, erschwert. Eine solche Sitzverlegung sollte vor einer Sitzverlegung mithilfe einer Klärung bzw. eines Steuerbescheids geklärt werden, da andernfalls eine Doppelbesteuerung in beiden Kantonen droht.

Quellen:



² Bei überwiegend privater Nutzung dürfen die Fahrzeugkosten grundsätzlich nicht oder nur anteilig als Aufwand erfasst werden. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Grüne Oasen, die Freude machen

Neuanlagen, Umänderungen und Unterhaltsarbeiten gehören zum Kerngeschäft der lokal tätigen Rohner Gartenbau AG aus Dübendorf. Das in dritter Generation geführte Familienunternehmen verfolgt eine gesunde Balance zwischen ökologischer und konventioneller Gartenpflege. Nachhaltige Investitionen und die gezielte Mitarbeiterförderung sollen die Zukunft des Betriebs sichern.



1



2



3

Bild 1: Steht in einer grünen Oase: das Bürogebäude der Rohner Gartenbau AG.

Bild 2: Mit vielfältigen Bepflanzungen und Materialien individuelle Erholungsräume schaffen, gehört zum Alltag des Gartenbaus.

Bild 3: Auf nachhaltige Nutzung ausgerichtet: Die 2008 erneuerte Werkhalle ist aus Holz gefertigt und trägt eine Fotovoltaikanlage.

(Bilder: Rohner Gartenbau AG)

Meilensteine

1924 Rudolf Rohner sen. erwirbt an der Wallisellenstrasse in Dübendorf ein kleines landwirtschaftliches Anwesen.

1959 Erwerb des heutigen Betriebsareals an der Grenze Dübendorf-Fällanden.

1977 Die beiden Söhne Rudolf jun. und Hans Rohner übernehmen das elterliche Geschäft.

1993 Beat Rohner tritt als Landschaftsarchitekt und Vertreter der dritten Generation ins Geschäft ein.

2000 Übernahme des Gartenbaubetriebs durch Beat Rohner und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

2008 Bezug des neuen Bürogebäudes und der neuen Lager- und Werkhalle mit 1300 Quadratmetern überdachter Fläche.

2011 Inbetriebnahme der 550 Quadratmeter umfassenden Fotovoltaik-Anlage. Sie wird 2012 mit dem Gewerbepreis des Bezirksgewerbeverbands Uster ausgezeichnet.

«Man sieht immer ein Resultat», beschreibt Beat Rohner die Vorzüge der grünen Branche. Für den Gartenbauunternehmer aus Dübendorf sind besonders das Arbeiten mit der Natur, aber auch der Umgang mit den Kunden und mit den Angestellten grosse Pluspunkte im geschäftlichen Alltag.

Bereits 1993 war der heute 56-Jährige in den elterlichen Gartenbaubetrieb eingestiegen, nachdem er sich am Technikum Rapperswil zum Landschaftsarchitekten HTL ausbilden liess. Zuvor hatte er drei Jahre lang Berufserfahrung in einem anderen Betrieb gesammelt. Im Jahr 2000 machte sich Beat Rohner schliesslich selbstständig und übernahm in dritter Generation den Familienbetrieb.

Lokale Kundschaft

Seither ist der Betrieb von acht auf mittlerweile rund 20 Beschäftigte angewachsen. Auch der Maschinenpark expandierte. Aus einem Bagger, einem Kompaktlader und drei Lieferwagen sind es bis heute 12 Lieferwagen, sieben Bagger aller Grössen sowie zwei Pneu-lader geworden. Mit dem Neubau einer Lager- und Werkhalle sowie eines Bürogebäudes realisierte das Unternehmen die dazu nötige Infrastruktur.

Das Unternehmen ist lokal verankert und in einem Umkreis von 30 Kilometern Radius tätig, das heisst vor allem in Dübendorf und umliegenden Gemeinden. Zur Kundschaft zählen im Wesentlichen private Ein- und Mehrfamilienhausbesitzer, aber auch Architekten, die öffentliche Hand sowie Unternehmen.

Mitarbeiter gezielt fördern

Das Geschäftsvolumen entfällt je zu einem Drittel auf Gartenneuanlagen, auf Umänderungen und auf Unterhaltsarbeiten. Die Kombination von Planung und Ausführung sieht Beat Rohner dabei als wichtigen Vorteil. Er selbst verwendet einen wesentlichen Teil seiner Arbeitszeit für die Bauleitung von aktuellen

Projekten. Das heisst, dass er während laufender Arbeiten vor Ort ist, Kundengespräche führen, Einfluss nehmen und Beziehungen pflegen kann.

Personell setzt der Geschäftsleiter und Inhaber auf gelernte Gärtner, die Verantwortung tragen und selbstständig arbeiten. Solche Berufsleute zu finden, werde allerdings immer schwieriger, räumt der Unternehmer ein. Nicht ganz so dramatisch wie in anderen handwerklichen Branchen sei das Nachwuchsproblem, denn die grüne Branche sei grundsätzlich attraktiv. Meistens seien Lernende zu finden. Vier bis sechs Nachwuchskräfte bildet die Rohner Gartenbau AG ständig aus, und immer wieder gelinge es, gute Fachleute zu formen, die im Betrieb weiterbeschäftigt werden könnten.

Gesunde Balance pflegen

Mit Arbeiten und Investieren sei der Gartenbaubetrieb gediehen, blickt Beat Rohner auf die vergangenen 20 Jahre zurück. «Wir haben unseren Weg gemacht, eine gute Unternehmensgrösse erreicht und eine grosszügige Infrastruktur geschaffen.» Stetige Herausforderung im Geschäftsalltag sei der Umgang mit dem Wetter. Es gelte, die Arbeit geschickt zu koordinieren und so zu organisieren, dass man beim richtigen Wetter die dazu passenden Arbeiten ausführt.

«Das tun wir recht gut», betont der Gartenbauunternehmer. Zum Umgang mit der Natur zählt auch ein schonender Einsatz von Spritzmitteln bei der Schädlingsbekämpfung. «Wir suchen hier stets die Balance zwischen Ökologie und dem notwendigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln», erläutert Beat Rohner, und er präzisiert: «Wir sind zwar kein eigentlicher Öko- und Naturgärtnerbetrieb, aber wir gehen nachhaltig mit den Ressourcen um.» Wenn möglich, werden deshalb Nützlinge eingesetzt und auf chemische Wirkstoffe verzichtet.

Holz, Erdsonden und Fotovoltaik

Auf Nachhaltigkeit setzt die Rohner Gartenbau AG auch bei Infrastruktur-Investitionen. So wurde die 2008 neu errichtete Lager- und Werkhalle in Holz ausgeführt. Geheizt wird mit Erdsonden. Regenwasser sammelt der Betrieb als Nutzwasser, das in ein eigens dafür gebautes Becken fliesst. Verwendet werden umweltschonende Maschinen. Der PKW-Fuhrpark wurde zunächst durch Gas-Fahrzeuge, in jüngerer Zeit durch Elektro- und Hybridmodelle erneuert.

Jährlich 102'000 Kilowattstunden Strom produziert zudem eine Solaranlage auf dem Dach der Werkhalle, die vor zehn Jahren zu den grössten Fotovoltaikanlagen des Kantons Zürich zählte. «Für unsere Innovationskraft, die nachhaltige Unternehmensstrategie und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze hat uns der BGU (Bezirksgewerbeverband Uster) mit dem Gewerbepreis 2012 ausgezeichnet», berichtet Rohner stolz.

Bei Provida gut aufgehoben

Dass die Rohner Gartenbau AG auf die Provida AG als langjährige Treuhandpartnerin zählen darf, ist für Beat Rohner ein sicherer Wert. «Wir schätzen die unkomplizierte Zusammenarbeit und fühlen uns gut aufgehoben.» Die Buchhaltung, Quartalsabschlüsse, der Jahresabschluss, die Mehrwertsteuer-Abrechnung sowie die Steuern gehören zum Leistungsumfang.

«Die Provida kennt unser Unternehmen, unser Umfeld und bietet uns eine umfassende, professionelle Beratung. Damit sind wir für künftige Umbrüche, zum Beispiel für die mittelfristige Nachfolgeregelung, gut vorbereitet», sagt der Geschäftsinhaber. Gut zu wissen sei, dass die Treuhandpartnerin bei Bedarf auch mit Spezialisten zur Verfügung stehe.

Freude an grünen Oasen

Von der guten Konjunktur der letzten 20 Jahre habe der Gartenbausektor profitiert, bilanziert Beat Rohner. «Unsere Branche hat keine grosse Krise erlebt. Auch wenn die Preise schon immer unter Druck stehen, Arbeit ist stets vorhanden.» Zunehmende Konkurrenz durch Kleinstfirmen, vor allem im Unterhaltsbereich, sowie durch grössere Mitbewerber im Sektor Neuanlagen, forderten heraus.

Seine Stärken ausspielen könne das familiengeführte KMU aber, weil Kunden vielfach ein Gesamtkonzept und eine professionelle Beratung wünschen. Entscheidend sei es, die Qualität sicherzustellen und zu halten, sei es durch eine optimierte Infrastruktur und ebenso durch die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Besonders die Anforderungen im Bereich der Arbeitssicherheit nähmen die Unternehmen vermehrt in Pflicht und Verantwortung, beobachtet Beat Rohner. Mit Kursen und Prüfungen in verschiedenen Bereichen gelte es, die Vorschriften umzusetzen und Mitarbeitende an das Thema Sicherheit und Mitarbeiterschutz heranzuführen: von der Handhabung von Motorsägen oder Hebebühnen über das Führen von Staplern bis hin zum Rücken- und Sonnenschutz der Mitarbeiter.

Im Zentrum bleibe der vielseitige Beruf, der selbstständiges Arbeiten, den Umgang mit Pflanzen und mit vielfältigen Materialien sowie ein Gestalten von individuellen Erholungsräumen erlaube. «Beim Planen und späteren Ausführen grüner Oasen sieht man den stetigen Fortschritt und am Ende ein Ergebnis, das allen Freude macht», illustriert Beat Rohner. Nicht ohne Grund hat die Rohner Gartenbau AG mit «Gärten für morgen» einen Werbeslogan gewählt, der positive Gedanken auslöst.



Beat Rohner
Landschaftsarchitekt
Geschäftsleiter

Rohner Gartenbau AG
Kreuzbühlstrasse 17
8600 Dübendorf

T +41 44 824 30 30
info@rohner-gartenbau.ch
www.rohner-gartenbau.ch

Dynamisierung der Kapitalstruktur mit neuem Aktienrecht



Dr. Beat Hirt,
CEO und Rechtsanwalt

Die vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedete Reform des Aktienrechts bringt auch für KMU interessante Neuerungen. Über die Modernisierung der Regeln für die Generalversammlung haben wir in der letzten Ausgabe des TaxObservers berichtet. Der heutige Beitrag befasst sich mit den Änderungen der Reform, welche die Kapitalbasis betreffen.



1. Was bleibt

Am Konzept der AG als Gesellschaft mit einem festen, nur in einem formellen Verfahren abänderbaren Grundkapital, das mindestens CHF 100'000 betragen muss, wird festgehalten. Sodann müssen Aktien auch künftig einen Nennwert haben, der allerdings beliebig tief sein kann und auch weniger als einen Rappen betragen darf.

2. Was kommt

– Kapitalband

Die Einführung des Kapitalbandes (Art. 653s ff. revOR) gehört im Bereich der Kapitalstruktur zu den wesentlichen Neuerungen der Aktienrechtsreform. Es knüpft an das bei der letzten grossen Reform eingeführte genehmigte Kapital an und erweitert dieses um die Möglichkeit, den Verwaltungsrat auch zu Kapitalherabsetzungen zu ermächtigen. Die Ermächtigung kann für maximal fünf Jahre erteilt werden und eine Bandbreite von +/- 50% des aktuellen Grundkapitals umfassen.

Für Unternehmen, die sich hauptsächlich über Eigenkapital finanzieren (z.B. Start-ups), wird mit dem Kapitalband ein Instrument zur Verfügung gestellt, das Finanzierungsrunden wesentlich vereinfacht und schneller macht. Das Kapitalband kann aber auch dort zum Einsatz kommen, wo die Bestimmungen über den Erwerb eigener Aktien zu enge Grenzen setzen und Aktionären privater Gesellschaften, die ihre Beteiligung nicht über die Börse veräussern können, in der Vergangenheit den Ausstieg verunmöglichten.

– Aktienkapital auch in Fremdwährungen

Was in der Rechnungslegung bereits heute möglich ist, hält 2023 auch im Gesellschaftsrecht Einzug: Das Aktienkapital

ist in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässig (Art. 621 Abs. 2 revOR), in der auch Buchführung und Rechnungslegung zu erfolgen hat.

– Zwischendividenden

Für die schon heute praktizierten Interimsausschüttungen wird mit Art. 675a revOR eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Basis für die Ausschüttung bildet ein Zwischenabschluss, auf dessen Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

– Weitere Anpassungen

Die Behandlung eigener Aktien (Abzug eines dem Anschaffungswert entsprechenden Betrages vom Eigenkapital) sowie die Aufteilung der Reserven (Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven sowie Freiwillige Gewinnreserven) und deren Verwendung werden mit dem bereits früher revidierten Rechnungslegungsrecht harmonisiert. Eine Prüfpflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Reserven besteht nicht.

3. Was wegfällt

Die bisher in Art. 628 Abs. 2 OR geregelte (beabsichtigte) Sachübernahme gilt neu nicht mehr als qualifizierter Tatbestand bei der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung. Sachübernahmen von Aktionären und ihnen nahestehenden Personen müssen damit in den Statuten nicht mehr offengelegt werden. Auch die bisherige Vorprüfung entfällt. Unverändert gilt aber, dass Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilseignern zu Marktbedingungen («dealing at arms length») erfolgen müssen. Ein offensicht-

liches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründet nicht nur einen Anspruch der Gesellschaft auf Rückerstattung (Art. 678 Abs. 2 revOR), sondern kann auch gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 OR) verstossen.

4. Fazit

Mit den neuen Kapitalbestimmungen findet eine Dynamisierung des Eigenkapitals statt. Das erlaubt Unternehmen, nicht nur börsenkotierten Gesellschaften, ihre Finanzierungen masszuschneiden und rasch sich verändernden Bedürfnissen anzupassen. Da die Finanzplanung zu den unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR) gehört, ist die Ausweitung seiner Kompetenzen zur Gestaltung der Kapitalstruktur ausdrücklich zu begrüssen.



Fachbuch zum Jahresabschluss nach dem Schweizer Rechnungslegungsrecht von Prof. Dr. Marco Gehrig

Der TaxObserver-Autor und Provida-Verwaltungsrat, Prof. Dr. Marco Gehrig, hat ein Fachbuch zum Thema Jahresabschluss nach dem Schweizer Rechnungslegungsrecht geschrieben. Die 500-seitige Fachliteratur ist im Buchhandel erhältlich.

Heute weiterbilden, morgen profitieren

Ivan Sedleger
Leiter Marketing und
Kommunikation,
eidg. dipl.
Kommunikationsleiter



Am 14. Juni 2021 fiel der Startschuss für die Seminarplattform «Provida academy». Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Bedarf für Weiterbildungen mit kompakten und sehr praxisnahen Seminaren vorhanden ist. Unsere Expertinnen und Experten befassen sich täglich mit diesen Themen und kennen die Herausforderungen aus der Praxis.

Provida – als klassisches KMU-Familienunternehmen – kann auf eine über 70-jährige Erfahrung mit Dienstleistungen in den Bereichen der Unternehmens-, Steuer-/Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand zurückgreifen. Diese geballte Know-how-Kompetenz geben unsere Referentinnen und Referenten in diesen Kurz-Seminaren an die Teilnehmenden weiter.



Die Seminare sprechen ein breites Publikum an
Bildung ist ein bleibt ein wichtiger Pfeiler unserer Wirtschaft und gut ausgebildetes Personal ist das Kapital eines erfolgreichen Unternehmens. Der Fachkräftemangel ist schweizweit und verstärkt in der Ostschweiz stark spürbar, nicht nur in den technischen Berufen, sondern auch in der Dienstleistung. Daher sind gut ausgebildete Mitarbeitende eines der höchsten Güter einer Unternehmung. Die Seminare richten sich an Inhaber/Geschäftsführer, Führungskräfte und an die Mitarbeitenden.

Vielseitiges Seminarprogramm

Das abwechslungsreiche Kursprogramm wurde spezifisch auf die Bedürfnisse der kleineren und mittleren Unterneh-

men zugeschnitten. Wir decken die Bereiche Finanzen & Steuern, Digitalisierung & Datenschutz, Personal, Recht und Führung ab. Die erste Hälfte der Seminare fand bereits statt. Ab September 2021 starten die restlichen Seminare für dieses Jahr. Die Erkenntnisse, Feedbacks und die aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft und Gesellschaft geben uns wichtige Indizien, wie die Seminare für das kommende Jahr aussehen werden.

Alle Referentinnen und Referenten sind ausgewiesene Spezialisten aus den jeweiligen Fachgebieten, die allesamt über langjährige Praxiserfahrung verfügen und sich mit den aktuellen Herausforderungen im beruflichen Umfeld bestens auskennen.

Anmeldung für Kurzseminare

Die Anmeldung für die halbtägigen Seminare erfolgt online unter www.provida-academy.ch. Auf der Webseite finden sich Daten, Referenten und die genauen Seminarinhalte. Die Herbstseminare starten ab dem 20. September 2021. Schaffen Sie sich einen Überblick und melden Sie sich für die passenden Seminare an. Als Provida-Kunde profitieren Sie von hervorragenden Konditionen.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen